

teresse des Staates liegt und liegen muß, daß seine Angestellten die Weihe und Würde ihres Berufs nicht durch ein Tagen nach Erfüllung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse entweihen, vielmehr daß sie jedenfalls sichergestellt sind vor den Bedrängnissen des Mangels; so muß sich diese Sorge vorzugsweise auch auf den Stand erstrecken, dessen Stellung einem Jedem im Volke ehrwürdig sein muß, dessen Beruf ihn wesentlich auf das Ideelle hinweist und dessen Beispiel so mächtigen Einflusses ist. Die Schutzherrlichkeit des Staates über die Kirche äußert sich, wie ein berühmter Staatsrechtslehrer sagt, unter andern in der subsidiarischen Sorge für eine genügende Subsistenz der Geistlichen. Und wenn auch nicht diese Sorge sich auf Gewährung der Möglichkeit, Reichthümer zu sammeln, zu erstrecken, so ist sie doch für Gewährung eines hinreichenden Auskommens, des zur freudigen und gewissenhaften Erfüllung eines Berufs so wirksamen Mittels, verantwortlich.

Diese nothwendige Subsistenz wird aber sonder Zweifel beeinträchtigt, wenn das Auskommen der Geistlichen noch durch Ausgaben, wie die in Rede stehenden, die ohne alle Wiedererstattung bleiben, in Anspruch genommen wird.

Hierzu kommt, daß die Gehalte der protestantischen Geistlichkeit ohnehin kärglich genug sind und in Vergleich mit den Besoldungen der katholischen Geistlichen den Beleg einer unverkennbaren Unverhältnißmäßigkeit gewähren.

Fügt man hierzu, daß das Anführen der Petenten hinsichtlich der durch die neuere Zeit und Gesetzgebung hervorgerufenen Schmälerung der Gehalte der Geistlichkeit überhaupt, allerdings wenigstens theilweise, nicht unbegründet ist, und erwägt man noch, daß die in Frage befangenen Ausgaben durch einen früher mittelst landesherrlicher Genehmigung sanctionirten Verein veranlaßt worden sind, so dürfte dies Alles den Antrag der Petenten zur Beachtung empfehlen und daher die Deputation rechtfertigen, wenn sie der Kammer hiermit vorschlägt:

Dieselbe wolle im Verein mit der ersten Kammer, wohin die Petition noch zu gelangen hat, dafür, daß die von den verstorbenen Theilnehmern der in der Annaberg-Grünstädtler Ephorie bestandenen Prediger-Witwen- und Waisenfiscuskasse hinterlassenen und lebenden Witwen hinsichtlich ihrer Pensionsansprüche an genannte Kasse, aus Staatsmitteln befriedigt werden mögen, bei der hohen Staatsregierung intercediren.

Referent Braun: Erläuterungsweise erlaube ich mir auf die Entgegnung des Hrn. königl. Commissars zu bemerken, daß allerdings die Petenten angegeben haben, es sei ihnen die Auflösung des Vereins zur Pflicht gemacht worden. Ist also dieses Factum unwahr, so muß die Deputation die Vertretung dieser Unwahrheit den Petenten überlassen.

Königl. Commissar D. Hübel: Ich habe der geehrten Deputation diesen Vorwurf nicht gemacht, sondern nur erwähnt, daß das Anführen der Petenten ein unwahres sei, wenn sie behaupten, es sei ihnen die Auflösung des Vereins von der Regierung anbefohlen worden.

Referent Braun: Ich habe geglaubt, dies erwähnen zu müssen, um dem etwaigen Mißverständnisse des Vorwurfs zu begegnen.

Abg. v. Thielau: Das hohe Cultusministerium hat

durch eine Verordnung die Aufhebung des Schaker Predigerwitwen- und Waisenfiscus angeordnet, die geehrte Deputation hat diese Aufhebung vertheidigt, und zwar damit, daß sie der Meinung ist, es könne eine jede Confirmation zurückgenommen werden. Ich kann dieser Ansicht im Allgemeinen zwar beitreten, daß nämlich eine Confirmation oder Concession zurückgenommen werden könne; ich muß aber zu gleicher Zeit aus diesem Rechte folgern, daß die hohe Staatsregierung unbedingt zur Entschädigung verbunden sei. Da nun aber in jener Verfügung des hohen Cultusministeriums eine solche Erklärung nicht enthalten ist, so halte ich auch diese Zurücknahme der Confirmation für widerrechtlich. Wenn durch die Erlaubniß zur Unternehmung irgend eines Geschäftes, zur Begründung irgend eines Vereines Rechte dritter Personen begründet werden, so hat die Staatsregierung die Verpflichtung, diese Confirmation nicht anders zurückzunehmen, als bis die daraus hervorgegangenen Rechte und Verbindlichkeiten dritter Personen vollständig gelöst sind. Dieser Fall ist hier nämlich vorhanden. Im Jahre 1593 war dieses Institut ins Leben gerufen worden, die Staatsregierung hat genehmigt, daß die Geistlichen einem Zwange unterworfen würden, und dadurch die Beiträge veranlaßt, welche die Mitglieder des Vereines bis heute bezahlt haben. Dadurch sind Rechte und Verbindlichkeiten dritter Personen entstanden und es ist mithin die hohe Staatsregierung nur dann ermächtigt, die Confirmation zurückzunehmen, wenn sie dafür volle Entschädigung leistet; denn diese Rechte sind in das Eigenthum der Betheiligten übergegangen und Niemand ist verpflichtet, sein Eigenthum zu Staatszwecken herzugeben, wenn ihm dafür nicht volle Entschädigung gewährt wird. Nun ist es offenbar ein Staatszweck, weswegen die Regierung diese Vereine aufhebt, indem sie glaubt, daß dadurch die Prediger zu sehr belastet würden. Ich will daher gar nicht die Möglichkeit dieser Maßregel bezweifeln, aber ich stelle deren Rechtmäßigkeit, wie sie erfolgt ist, in Zweifel. Die erlassene Verordnung widerspricht sich aber auch selbst. Denn wenn unter a. angeordnet wird, daß Kassen ohne Kapitalvermögen, welche bloß durch Beiträge der Betheiligten beständen, aufzulösen sind, so sagt sie unter d., es bleibe den Geistlichen unbenommen, neue, auf Ansuchen der Interessenten Seiten des hohen Ministeriums des Cultus confirmirt werden sollende Vereine zu Unterstützung ihrer Witwen und Waisen, auch wenn solche bloß auf Beiträge der Mitglieder begründet würden, zu gründen, nur müsse der Beitritt dazu freiwillig sein. Ich sage, es widerspricht sich diese Verordnung; denn wozu etwas aufheben, wenn es im andern Augenblicke wieder neu zu begründen erlaubt ist? Es hätte also die erwähnte Verordnung, um diesen Widerspruch zu beseitigen, etwas Weiteres nicht aussprechen sollen, als daß die Zwangsverbindlichkeit der Geistlichen aufhören müsse. Gleichzeitig wäre aber auch, wenn dieses Aufhören der Zwangsverbindlichkeit nicht ohne Nachtheil für die Interessenten geschehen konnte, ein Gesetz darüber an die Stände zu bringen gewesen, ob und auf welche Weise eine Entschädigung den Betheiligten zu gewähren sei. Meine Herren,